



Statuten des EHC Kloten

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art.1 - Name, Sitz

Unter dem Namen «Eishockey-Club Kloten» (EHC Kloten) wurde am 03. Dezember 1934 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kloten gegründet.

Art.2 - Zweck

¹Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Eishockeysportes in Kloten und seinen umliegenden Regionen. Er fördert die sportliche Tätigkeit und die Kameradschaft, insbesondere von Jugendlichen, sowohl im Rahmen des Breiten- als auch des Spitzensportes.

²Der Eishockey-Club Kloten ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SIHF) und des Kantonal Zürcher Eishockey-Verbandes (KZEHV) und unterzieht sich den Statuten und Vorschriften dieser Verbände. Er unterzieht sich zudem den anwendbaren Vorgaben von Swiss Olympic und dem BASPO und setzt sich, in Absprache mit Kanton und Gemeinde, für den Jugendschutz ein.

³Die Pflichten und Rechte gegenüber der EHC Kloten Sport AG werden im Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Art.3 - Mittel

Der Eishockey-Club Kloten sucht den genannten Zweck im Rahmen von Eishockey zu erreichen durch:

- a) Teilnahme an Schweizer- und Regionalmeisterschaften
- b) Teilnahme an Cup-Spielen
- c) Teilnahme an Freundschaftsspielen und Turnieren
- d) Aktivitäten, die geeignet sind, Freunde für den Eishockeysport zu gewinnen
- e) Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern und mit anderen Eishockeyclubs
- f) Aktive Förderung des Eishockeysportes bei der Jugend

II. Mitgliedschaft

Art.4 - Mitglieder

¹Der Eishockey-Club Kloten besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Nachwuchsmmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Vorstandsmitglieder

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SIHF nicht mehr im Juniorenalter stehen und den Eishockeysport aktiv beim EHC Kloten ausüben.

Nachwuchsmmitglieder Als Nachwuchsmmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SIHF im Juniorenalter (bis 19 Jahre) stehen und den Eishockeysport aktiv beim EHC Kloten betreiben.



Passivmitglieder	Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen aufgenommen werden, die dem Eishockeysport und EHC Kloten verbunden sind und den Vereinszweck unterstützen.
Ehrenmitglieder	Als Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes bisherige Mitglieder, die sich um den EHC Kloten in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung ernannt werden.
Vorstandsmitglieder	Mitglieder des Vorstands gelten in jedem Fall als stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Art.5 – Aufnahme

¹Die Mitgliedschaft kann nur von unbescholtenen Personen erworben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.

²Eine Aufnahme kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³Nachwuchsmitglieder unter 18 Jahren bedürfen ausserdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Art.6 – Austritt

¹Austrittserklärungen sind schriftlich unter Beobachtung einer Monatsfrist dem Vorstand einzureichen, wobei die statutarischen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt werden müssen. Ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.

²Austritte und Freigabe von Nachwuchs- oder Aktivmitgliedern, die einen Vereinswechsel bezwecken, richten sich zudem nach den einschlägigen Bestimmungen (inkl. Transferfristen) des SIHF.

Art.7 – Ausschluss

¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- Wenn die Aufnahme in den Verein unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgt, ist
- Wenn sich das Mitglied beharrlich weigert, die Statuten und Beschlüsse des Vereins oder Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen (Rekursmöglichkeit an nächster GV)
- Wenn es den Verein den Eishockeysport in irgendeiner Weise schädigt, oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst
- Wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.

²Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen mit Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossenen steht ein Rekurs offen.



III. Rechte und Pflichten

Art.8 – Rechte

¹Stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle handlungsfähigen Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

²Die Mitglieder (inkl. Passivmitglieder) sind berechtigt:

- a) An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten
- c) An den Veranstaltungen sich über die Verhältnisse innerhalb des Vereins Aufschluss zu verschaffen

Art.9 – Pflichten

¹Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüsse.

²Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) Den Anordnungen und Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten
- b) Dem Vorstand Adressänderungen mitzuteilen
- c) Bezahlung der Jahresbeiträge

³Die Pflichten gemäss Abs. 2 beinhalten die Einhaltung, inklusive Befolgung von Beschlüssen und Verfügungen, von

- a) Swiss Olympic Ethik-Statut & Grundsätze der Ethik Charta im Sport
- b) Charta Jugendschutz (Thema: Kinder- und Jugendschutz inkl. (Sucht)-Prävention) der glow- Gemeinden (Mitherausgeber: Stadt Kloten)
- c) Weitere auf den Verein anwendbare Vorgaben des BASPO, Swiss Olympic, Swiss Ice Hockey Federation, des Kantons Zürich sowie der Stadt Kloten

Art.10

¹Aktive und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Eishockey-Club als Aktiv- oder Vorstandsmitglied angehören. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes zu keinem Spiel mit einem anderen Eishockey-Club antreten.

²Aktive und Vorstandsmitglieder dürfen sich einem anderen Eishockey-Club als Trainer oder Betreuer nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung stellen.

Art.11

¹Mitglieder dürfen keine Ausrüstungsgegenstände und Vereinsmaterial an Drittpersonen ohne Bewilligung des Vorstandes abgeben.

²Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigene Einrichtungen nur gemäss den entsprechenden Reglementen zu benutzen



Art.12 – Jahresbeiträge

¹Die Jahresbeiträge beschränken sich auf die durch die Generalversammlung festgelegten Beiträge und sind jeweils innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

²Neueintretende sowie austretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei einem Austritt erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beitrages.

³In den Aktiv- und Nachwuchsmitgliederbeiträgen ist die Lizenzgebühr nicht inbegriffen

⁴Der Vorstand ist ermächtigt, zusätzliche Leistungen von Aktiven und Junioren einzufordern (Skateathon, Papiersammlung, Waldputzete, usw.). Ist das Mitglied nicht in der Lage, die vom Vorstand bestimmten Leistungen zu erbringen, wird diese in Rechnung gestellt.

Art.13

¹Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

²Funktionäre können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

Art.14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; für Vereinsschulden ist die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Art.15 – Versicherung

Alle Aktiv- und Nachwuchsmitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt Haftpflichtansprüche der Spieler bei Unfall im Rahmen der Vereinstätigkeit ab.

IV. Organisation des Vereins

Art.16 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art.17 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.



Art.18 – Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art.19

¹Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden durch Publikation im Internet zu erfolgen. Zusätzlich erfolgt eine Mitgliederinformation per E-Mail. Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht müssen 10 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht vorliegen.

²Der Durchführungstermin ist vom Vorstand bis Ende Juni bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Mai schriftlich einzureichen.

³Über ausserordentliche Traktanden kann dann ein Beschluss gefasst werden, wenn diese mit der Einberufung gehörig angekündigt wurden.

Art.20

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht
- c) Kenntnisnahme der Kommissions- und Jahresberichte
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Revision der Statuten
- i) Ernennung und Ehrungen
- j) Rekurse gegen Aufnahmen oder Austritte

Art.21

¹Stimmberechtigt sind alle handlungsfähigen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Ansonsten ist Stimmvertretung nicht gestattet.

²Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen in der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.



Art.22 – Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsident sowie mindestens zwei-Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

²Stellt sich ein Vorstandsmitglied nicht der Wiederwahl, so hat sich das entsprechende Mitglied dies spätestens vier Wochen vor Durchführung der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Art.23

¹Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen anderen Organen vorbehalten sind.

²Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben.

- a) die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- h) Bestrafung der Mitglieder bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane durch Verweis, Busse und Ausschluss

³Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

⁴Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Art.24 – Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Vorstandsausschüsse zu bilden und diesen bestimmte Vorstandsaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Die Ausschüsse haben den Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit zu informieren.

Ein ständiger Ausschuss ist für die (Sucht) Prävention im Verein verantwortlich. Der Ausschuss Vorsitzende der (Sucht) Prävention wird jährlich nach der GV vom Vorstand bestimmt.



Art.25 – Kommissionen

¹Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden. Kommissionen müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Davon muss mindestens ein Mitglied gleichzeitig Vorstandsmitglied sein und die Leitung der Kommission übernehmen.

²Diese Kommissionen haben ihre Aufgaben nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien und Pflichtenheften zu erfüllen.

Art.26 – Funktionäre

Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seiner Aufgaben Funktionäre ernennen und diesen unter seiner Verantwortung einzelne Aufgaben übertragen.

Art.27 – Geschäftsstelle

Der Vorstand führt im Rahmen des Budgets eine Geschäftsstelle. Diese ist dem Präsidenten unterstellt.

Art.28 – Revisionsstelle

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Generalversammlung. Die Revisionsstelle hat jederzeit ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung. Der Verein möchte freiwillig die eingeschränkte Revision durchführen. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 19. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art.29 – Bussen

Bussen werden durch den Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand regelt in einer entsprechenden Weisung die Grundsätze und legt die maximalen Bussenbeiträge fest.

Art.30 – Rekurse

¹Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, die das Gesetz oder diese Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

²Rekurse sind schriftlich einschliesslich Begründung innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Präsidenten einzureichen; sie haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

³Der Rekursentscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen definitiv.



V. Schlussbestimmungen

Art.31 – Statutenänderungen

Statutenänderungen können der Generalversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Für deren Gültigkeit bedarf es in der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art.32 – Auflösung

¹Die Auflösung des Eishockey-Club Kloten oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur bei Dreiviertelmehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

²Falls die Generalversammlung für die Auflösung nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

³Wenn sich der Verein infolge Vereinigung mit einem anderen Club auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die näheren Modalitäten.

Art.33 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.08.2024 genehmigt.

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Stancescu'.

Dr. Victor Stancescu
Präsident